

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

1	BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS	
1.1	Produktidentifikator Handelsname: SAE 5W-30 UHPD ECO Produktform: Gemisch Produkt-Art: Schmiermittel Warengruppe: Kommerzielles Produkt CAS Nr. n/a bei Gemische EINECS Nr. (EC) n/a bei Gemische REACH Nr. n/a bei Gemische	
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird Relevante identifizierte Verwendungen a) Hauptverwendungskategorie Industrielle Verwendung, gewerbliche Nutzung, Verwendung durch Endverbraucher b) Spezifikation für den industriellen und professionellen Gebrauch Verwendung in geschlossenen Systemen Weit verbreitete Verwendung c) Verwendung des Gemisches Motorenöl Produkt nicht für andere Zwecke verwenden, die nicht vom Hersteller angegeben worden sind. d) Funktions-oder Verwendungskategorie Schmierstoffe Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine weiteren Informationen verfügbar	
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller/Lieferant: AVIA Schmierstoffe AG Landenbergstrasse 35 CH-6002 Luzern Tel.: +41 (0) 41 368 67 00 info@avia-schmierstoffe.ch www.avia-schmierstoffe.ch	
1.4	Notrufnummern CH-Notfallnummer: 145 Toxikologisches Informationszentrum: CH-Zürich Tel.: +41 (0) 44 251 51 51 info@toxinfo.ch	

2	MÖGLICHE GEFAHREN	
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemisches gemäss Verordnung 1272/2008/EG (CLP) Das Produkt erfüllt nicht die Klassifizierungsanforderungen der genannten Verordnung.	
2.2	Kennzeichnungselemente gemäss Verordnung 1272/2008 (CLP) Piktogramme: -- Signalwort: -- H-Sätze -- P-Sätze: P273, P501 <i>Den vollständigen Text der H- und P-Sätze finden Sie im Abschnitt 16.</i>	

Alle in diesem Produkt enthaltenen Öle enthalten weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO nach IP-346-Test)

2.3	Ergänzende Etiketteninformationen Enthält: 2,5-Furandion, Polymer mit 1-Hexadecen, 2-Methyloxiran-Polymer mit Oxiran-bis(2-aminopropyl)ether und 2-Methyl-1-propen, 4-(Phenylamino)phenylimid // Kokosnussöl, Reaktionsprodukte mit Borsäure (H3BO3), Diethanolamin und Glycerol // Alkyl-(C18-C28) Toluolsulfonsäure, Calciumsalze, boriert // Benzolsulfonsäure, Methyl-, Mono-C20-24-verzweigte Alkylderivate, Calciumsalze. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	
	Sonstige Gefahren a) PBT- und vPvB-Beurteilung Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. b) Endokrine Disruption - Toxizität Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission, in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

c) Endokrine Disruption - Ökotoxizität

Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission, in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

3

ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1

Stoffe:

Nicht anwendbar

3.2

Gemische:

Gemisch aus Kohlenwasserstoffen und Additive

Gefährliche Bestandteile:

Gesundheitsgefährdende Inhaltsstoffe gemäss Verordnung Nr. **1272/2008/EG** und nachfolgenden Anpassungen oder Inhaltsstoffe mit anerkannten Expositionsbegrenzungen:

Bestandteile	Gew.-%	Klassifizierung	REACH Reg. Nr.	EG Nr.
Schmieröle (Erdöl), C20-50, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl	50 - 80	keine	01-2119474889-13	276-738-4
Schmieröle (Erdöl), C20-50, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl	5.0 - 15.0	Asp. Tox. 1, H304	01-2119474889-13	276-738-4
Reaktionsmasse aus Isomeren von C7-9-Alkyl-3-(3,5-di-trans-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	2.0 - < 3.5	Aquatic Chron. 4; H413	01-0000015551-76	406-040-9
		ATE Oral LD50 > 2'000 mg/kg Haut LD50 > 2'000 mg/kg		
2,5-Furandion, Polymer mit 1-Hexadecen, 2-Methyloxiran-Polymer mit Oxiran-bis(2-aminopropyl)ether und 2-Methyl-1-propen, 4-(Phenylamino)phenylimid	1.0 - < 2.5	Skin Sens. 1, H317	**	Nicht zutreffend (CAS 873694-48-5)
		Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1, H317: >= 2.51 %		
Kokosnussöl, Reaktionsprodukte mit Borsäure (H3BO3), Diethanolamin und Glycerol	0.1 - < 1.0	Skin Sens. 1B, H317 Eye Irrit. 2, H319 Aquatic Chron. 2, H411	01-2120067755-46	806-731-9
Alkyl-(C18-C28) Toluolsulfonsäure, Calciumsalze, boriert	0.1 - < 0.25	Repr. 2, H361d Skin Sens. 1B, H317	--	953-650-0
		Spezifische Konzentrationsgrenze: Repr. 2, H361d: >= 17.15% Skin Sens. 1B, H317: >= 2.0 %		
Benzolsulfonsäure, Methyl-, Mono-C20-24-verzweigte Alkylderivate, Calciumsalze	0.1 - < 0.25	Skin Sens.1B; H317	**	682-816-2
		Spezifische Konzentrationsgrenze: Skin Sens. 1B, H317: >= 2.0 %		

Den vollständigen Text der Gefährdungshinweise finden Sie im Abschnitt 16.

**** Bemerkungen zur Substanz:**

Nicht verfügbar oder der Stoff muss aktuell nicht nach REACH registriert werden

4

ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1

Beschreibung der erste Erste-Hilfe-Massnahmen

a) Nach Einatmen:

Das Produkt hat einen niedrigen Dampfdruck, die Konzentration in der Luft bei Umgebungstemperatur ist vernachlässigbar. Dampfexposition kann jedoch auftreten, wenn der Stoff bei hohen Temperaturen mit schlechter Belüftung gehandhabt wird. Bei Symptomen aufgrund der Einatmung von Produktrauch, -nebel oder -dämpfen ist die betroffene Person an einen ruhigen und gut belüfteten Ort zu bringen.

b) Nach Hautkontakt:

Mit Seife und Wasser waschen. Verunreinigte Kleider ausziehen.
Wenn sich eine Reizung entwickelt, ist eine ärztliche Versorgung erforderlich.
Verunreinigte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen, verunreinigte Schuhe und andere Bekleidungsstücke aus Leder, die mit dem Produkt durchgetränkt sind, entsorgen.
Der Kontakt mit heissem Produkt oder Dämpfen kann Verbrennungen an Haut und Augen verursachen. Kühlen Sie die betroffene Stelle mit kaltem Wasser mindestens 5 Minuten oder bis der Schmerz nachlässt. Verbrennungen nicht mit Eis kühlen. Versuchen Sie NICHT, an verbrannter Haut klebende Kleidungsstücke zu entfernen, sondern schneiden Sie um diese herum.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

c) Nach Augenkontakt:	Mindestens 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen, auch unter den Augenlidern. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Ärztliche Versorgung veranlassen, wenn sich eine Augenreizung entwickelt oder anhält.
d) Nach Verschlucken:	KEIN ERBRECHEN EINLEITEN um Aspiration in die Lungen zu vermeiden. Bei Bewusstsein, zwei Glas Wasser verabreichen. Ärztliche Versorgung veranlassen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:	
a) Nach Einatmen:	Rauche, Dämpfe oder Gase können aufgrund der Erhitzung des Produktes entstehen, bei übermässiger oder verlängerter Exposition kann dies zur Reizung der Atemwege führen.
b) Nach Hautkontakt:	Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein.
c) Nach Augenkontakt:	Gemäss den Angaben über das Produkt oder seine Komponenten, ist bei Kontakt mit den Augen das Eintreten einer leichten und vorübergehenden Reizungen möglich. Symptome können Rötungen, Reizerscheinungen und Augenentzündungen sein.
d) Nach Verschlucken:	IdR. sind keine Symptome zu erwarten, Übelkeit und Durchfall können allenfalls auftreten.
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
Indikation sofortiger medizinischer Versorgung und Spezialbehandlung:	Bei Verschlucken immer davon ausgehen, dass es zu einer Aspiration der Flüssigkeit in den Lungen gekommen ist. Die betroffene Person sofort in ein Krankenhaus bringen. Nicht warten, bis Symptome auftreten.
Verweis auf andere Abschnitte:	Siehe Abschnitt 11.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1	Löschmittel:	
	a) Geeignete Löschmittel:	CO2, Pulver- und Schaumlöschmittel.
	b) Ungeeignete Löschmittel:	Kein Wasserstrahl verwenden: Gefahr des Spritzens und Ausbreiten des Brandes.
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Beim Verbrennen können toxischer Rauch oder toxische Gase und Dämpfe entstehen.
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung	Siehe Abschnitte 5, 7, 8, 10 und 13.
	a) Löschanweisungen:	Wenn möglich, den Ausfluss am Ursprung stoppen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Eventuell übergossene und nicht entbrannte Flächen mit Schaum oder Sand zuschütten. Wasserstrahlen benutzen, um die Behälter und Oberflächen abzukühlen, die das Feuer/der Hitze ausgesetzt werden. Bei Grossbrand und großen Mengen: Umgebung räumen.
	b) Besondere Schutzausrüstung für die Feuerwehr	Geeignete Schutzausrüstung für Feuerwehr (Siehe auch Sekt. 8). Bei einem großen Feuer oder in geschlossenen oder schlecht belüfteten Räumen sind feuerbeständige Schutzkleidung sowie ein umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Vollgesichtsmaske in Druckluftbetrieb zu tragen. EN 443. EN 469. EN 659.
	c) Sonstige Angaben:	Das Restprodukt, die Abfälle und das kontaminierte Löschwasser getrennt sammeln und behandeln. Es darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1	Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Es muss eine Personenschutztausrüstung getragen werden (siehe Abschnitt 8.). Ausgelaufenes Material an der Quelle stoppen oder eindämmen, falls dies sicher ist. Alle Zündquellen entfernen, falls dies sicher ist (z. B. Elektrizität, Funken, Feuer, Fackeln). Direkten Kontakt mit freigesetztem Material vermeiden.
6.2	Umweltschutzmassnahmen	Eintritt des Produktes in die Kanalisation und Wasserwege vermeiden.
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Die freie Flüssigkeit zu Recycling- und/oder Entsorgungszwecken aufnehmen. Die Überreste einer Flüssigkeit können mit einem reaktionsträgen Material absorbiert werden.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Abschnitt 8 und 13 hinsichtlich weiterer Informationen.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1	Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:	Bei Nichtgebrauch Behälter verschlossen halten. Dämpfe sind schwerer als Luft und neigen dazu, sich in tiefliegenden Bereichen anzusammeln. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und am Ende des Arbeitstages Hände waschen, kontaminierte Kleidung entfernen und waschen. Ausgeflossenes Produkt auf dem Boden macht die Oberfläche rutschig: antistatische und rutschfeste Schuhe sind zu verwenden.
-----	--	--

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

	Pumptemperatur:	Umgebung
	Maximale Lagertemperatur:	max. 55°C
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:	Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten. Fernhalten von starken Oxidationsmitteln, Siehe Abschnitt 10 hinsichtlich nicht kompatibler Materialien.
7.3	Spezifische Endanwendungen	Endverwendungen sind in einem beigefügten Expositionsszenario aufgeführt, sofern erforderlich.

8

BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1	Zu überwachende Parameter	
	Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition	
	a) Produkt (bezieht sich auf die mineralischen Basisölen)	
	MAK-Wert 1	
	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte	= 5 mg/m ³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)
	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte	= 50 ppm (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)
	MAK-Wert 2	
	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte	= 350 mg/m ³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)
	KZGW-Wert 1	
	Kurzzeitgrenzwert	= 100 ppm (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)
	KZGW-Wert 2	
	Kurzzeitgrenzwert	= 700 mg/m ³ (gemäss SUVA, Grenzwerte am Arbeitsplatz - 2025)

DNEL-Werte	
Schmieröle (Erdöl), C20-50, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl	Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Einatmung Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Wert: 5,4 mg/m3 Endanwendung: Verbraucher // Expositionswege: Einatmung Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Wert: 1,2 mg/m3
Reaktionsmasse aus Isomeren von C7-9-Alkyl-3-(3,5-di-trans-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Hautkontakt Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - systemische Effekte Wert: 20 mg/kg Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Hautkontakt Mögliche Gesundheitsschäden: Akut - lokale Effekte Wert: 1 mg/cm2 Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Hautkontakt Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - systemische Effekte Wert: 0,22 mg/kg Endanwendung: Arbeitnehmer // Expositionswege: Hautkontakt Mögliche Gesundheitsschäden: Langzeit - lokale Effekte Wert: 0,006 mg/cm2

PNEC	
Schmieröle (Erdöl), C20-50, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl	Oral, Wert: 9,33 mg/kg
Reaktionsmasse aus Isomeren von C7-9-Alkyl-3-(3,5-di-trans-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	Süswasser, Wert: 0,0043 mg/l Meerwasser, Wert: 0,00043 mg/l Süswassersediment, Wert: 233 mg/kg Meeressediment, Wert: 23,3 mg/kg Boden, Wert: 189 mg/kg

8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition	
	Allgemeine Information	Befolgen Sie bitte die nachstehenden Richtlinien für die empfohlene persönliche Schutzausrüstung (PSA) und beziehen Sie sich ggf. auf die jeweilig anwendbaren EN-Normen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
	Augen- /Gesichtsschutz:	Wenn Kontakt wahrscheinlich ist, wird eine Schutzbrille mit Seitenschutz empfohlen. Der Augenschutz muss die Normen laut EN 166 erfüllen oder gleich-/höherwertige nationale Normen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Atemschutz:	Atemschutz (RPE) ist normalerweise nicht erforderlich, wenn eine natürliche oder örtliche Abluftanlage zur Expositionskontrolle bereitsteht. Tragen Sie im Falle mangelnder Belüftung geeigneten Atemschutz. Die Wahl des korrekten Atemschutzes hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen, dem Verwendungszweck und dem Zustand der Atemschutzgeräte ab. Für jede geplante Anwendung sind Sicherheitsvorkehrungen zu entwickeln. Der Atemschutz sollte daher nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller und nach eingehender Beurteilung der Arbeitsbedingungen gewählt werden. Beziehen Sie sich bitte auf die einschlägigen EN-Normen für den gewählten Atemschutz.
Hautschutz:	
a) Handschutz	Nitril- oder Neoprenhandschuhe verwenden. Gute industrielle Hygienepraktiken sind einzuhalten. Bei Berührung mit der Haut Hände und Arme gründlich mit Wasser und Seife abwaschen, um einer Hautreaktion vorzubeugen.
Allgemein	Weil bestimmte Arbeitsumgebungen und die Praxis bei der Materialwirtschaft voneinander abweichen können, müssen die Sicherheitsvorkehrungen für jede geplante Anwendung konkretisiert werden. Die Wahl der korrekten Schutzhandschuhe hängt von der Art der Chemikalien, den Arbeitsbedingungen und dem Verwendungszweck ab. Die meisten Handschuhe schützen nur für kurze Zeit, bevor sie entsorgt und ersetzt werden müssen (selbst die besten chemikalienbeständigen Handschuhe versagen nach wiederholter chemischer Beanspruchung). Handschuhe sollten nach Absprache mit dem Lieferanten/Hersteller gewählt werden und eine eingehende Beurteilung der Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Für eine typische Verwendung und den Umgang mit chemischen Stoffen müssen die Schutzhandschuhe den in der Norm EN 374 festgelegten Auflagen entsprechen. Bei Anwendungen, bei denen mechanische Gefahren wie potenzielle Hautabschürfungen oder Einstichstellen bestehen, sind die in der Norm EN 388 festgelegten Auflagen zu beachten. Bei Aufgaben, bei denen eine thermische Gefährdung besteht, sollten die in der Norm EN 407 festgelegten Auflagen in Betracht gezogen werden.
Durchdringungszeit	Die von Handschuhherstellern unter Labortestbedingungen generierten Angaben zur Durchdringungszeit geben Aufschluss darüber, wie lange ein Handschuh voraussichtlich eine effektive Permeationsbeständigkeit bietet. Beim Beachten der Empfehlungen für die Durchdringungszeit müssen die Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden. Konsultieren Sie den Lieferanten Ihrer Handschuhe stets dann, wenn Sie an aktuellen technischen Informationen bzgl. der Durchdringungszeit für den empfohlenen Handschuhtyp interessiert sind. Bei ständigem Kontakt empfehlen wir Handschuhe mit einer Durchdringungszeit von mindestens 240 Minuten oder > 480 Minuten, sofern geeignete Handschuhen verfügbar sind. Sind keine geeigneten Handschuhe für den gewünschten Schutz verfügbar, sind Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten ggf. akzeptabel, sofern die entsprechenden Massnahmen für die Pflege und den Ersatz der Handschuhe ermittelt und eingehalten werden. Für eine kurzfristige, vorübergehende Exposition und einen Spritzschutz können auch Handschuhe mit kürzeren Durchdringungszeiten verwendet werden. Deshalb müssen entsprechende Pflege- und Ersatzmassnahmen aufgestellt und streng befolgt werden.
Handschuhdicke	Für allgemeine Verwendungszwecke empfehlen wir Handschuhe mit einer Dicke von typischerweise mehr als 0,35 mm. Die Dicke der Handschuhe ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für den Handschuhwiderstand gegenüber einer bestimmten Chemikalie, denn die Permeationseffizienz der Handschuhe hängt von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials ab. Aus diesem Grund sollten bei der Wahl der Handschuhe auch Aspekte wie die jeweilige Aufgabenstellung und Kenntnisse der Durchdringungszeit einfließen. Auch die Handschuhdicke kann je nach Handschuhhersteller, -typ und -modell ebenfalls variieren. Deshalb sollten die technischen Daten der Hersteller stets berücksichtigt werden, um die Wahl der am besten geeigneten Handschuhe für die jeweilige Aufgabe zu gewährleisten. Hinweis: Je nach Aktivität sind Handschuhe unterschiedlicher Dicke für bestimmte Aufgaben erforderlich. Zum Beispiel: Dünne Handschuhe (z. B. 0,1 mm oder dünner) sind möglicherweise bei hochgradiger Handfertigkeit erforderlich. Diese Handschuhe liefern allerdings nur für kurze Zeit Schutz und sind normalerweise ausschliesslich für den Einmalgebrauch bestimmt, bevor sie entsorgt werden müssen. Dickere Handschuhe (bis zu 3 mm oder dicker) sind möglicherweise bei mechanischen (und chemischen) Risiken erforderlich, d. h. wenn die Gefahr von Hautabschürfungen oder Einstichstellen besteht.
b) Andere Körperteile	Handschuhe, Overall, Schürze, Stiefel nach Bedarf, um Berührung auf ein Mindestmass zu verringern. Keine Uhren, Ringe oder ähnlichen Schmuck tragen, in dem sich das Produkt festsetzen könnte
Körperschutz:	Ölfeste Schutzkleidung bei Spritzgefahr. Anti-Rutsch-und antistatische Schuhe verwenden.
Allgemeine Schutz- und Hygienemassnahmen:	Keine produktgetränkten Putzlappen in der Kleidung mitführen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Weitere Informationen:	Keine

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

9

PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- a) Aussehen
- Aggregatzustand:

Form:

Farbe:
- Flüssig

Flüssig

Amber, klar
- b) Geruch
- Typisch
- c) Geruchsschwelle
- k.A.
- d) pH-Wert
- k.A.
- e) Stockpunkt
- 42°C
- f) Siedepunkt
- k.A.
- g) Flammpunkt (C.O.C.)
- 216°C
- h) Verdunstungsgrad
- k.A.
- i) Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)
- k.A.
- j) Explosionsgrenzen
- Explosionsgrenze - obere (%): k.A.
Explosionsgrenze - untere (%): k.A.
- k) Dampfdruck
- < 0.1 hPa bei 20°C
- l) Dampfdichte
- k.A.
- m) Relative Dichte (g/cm3 bei 15°C)
- 0.859
- Löslichkeit(en) in:
- n) Wasser

Anderes
- nicht löslich in Wasser
k.A.
- o) Verteilungskoeffizient
- n.a.
- n-Octanol/Wasser
- p) Selbstentzündungstemperatur
- k.A.
- q) Zersetzungstemperatur
- k.A.
- r) Viskosität (mm2/sec bei 40/100°C)
- 59 // 9.9
- s) Explosionseigenschaften
- keine
- t) Oxidationseigenschaften
- keine
- u) Flüchtige organische Stoffe (VOC)
- VOC Gehalt: 0%
- v) Partikeleigenschaften
- Partikelgrösse:

Partikelgrößenverteilung:

Spezifischer Oberflächenbereich:

Oberflächenladung/Zetapotential:

Bewertung:

Form:

Kristallinität:

Oberflächenbehandlung:
- Nicht anwendbar
Nicht anwendbar
Nicht anwendbar
Nicht anwendbar
Nicht anwendbar
Nicht anwendbar
Nicht anwendbar
Nicht anwendbar

9.2

Sontige Angaben

Zusätzliche Hinweise:

Keine

10

STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1
- Reaktivität**
- Keine gefährlichen Reaktionen unter normalen Einsatzbedingungen bekannt.
- 10.2
- Chemische Stabilität**
- Stabil unter normalen Lagerbedingungen.
- 10.3
- Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**
- Keine.
- 10.4
- Zu vermeidende Bedingungen**
- Stabil bei bestimmungsgemäsem Gebrauch. Das Produkt von Zündquellen wie Funken, Feuer und warme Oberflächen fern halten.
- 10.5
- Unverträgliche Materialien**
- Starke Oxidations- und Säuremittel.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte	Eine thermische Zersetzung oder Verbrennung können zur Bildung von Rauch, Kohlenmonoxid, und anderen Stoffen einer unvollständigen Verbrennung führen. Eine thermische Zersetzung oder Verbrennung können zur Bildung von Stickstoffoxiden, Schwefeloxiden, Sulfiden wie Schwefelwasserstoff und anderen Stoffen einer unvollständigen Verbrennung führen.
-------------	--	--

11 ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) Akute Toxizität (Oral) | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| b) Akute Toxizität (Dermal) | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| c) Akute Toxizität (Inhalativ) | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| d) Zusätzliche Hinweise | Keine Angaben verfügbar. |

Reiz/Ätzwirkung auf der Haut

Produkt

Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes ist im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine primäre Reizwirkung auf der Haut vorzusehen. Längere und wiederholte Exposition mit verunreinigte Kleidungsstücke kann Dermatitis hervorrufen. Symptome können Hautrötungen, Ödeme, Reizerscheinungen und Hautentzündungen sein.

Ernster Augenschaden / Reizung

Produkt

Nach Angaben über die Substanzen oder Komponenten des Produktes sind im Falle eines Kontaktes mit dem Produkt keine Augenschäden oder -reizungen vorzusehen.

Kokosnussöl, Reaktionsprodukte mit Borsäure (H₃BO₃), Diethanolamin und Glycerol

Prüfergebnis: Verursacht Augenreizung

Atemweg- oder Hautsensibilisierung

a) Atemwege

Produkt

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seine Komponenten auf die Atemwege sensibilisierend wirken können.

b) Haut

Produkt

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt oder eine seine Komponenten auf die Atemwege sensibilisierend wirken können.

2,5-Furandion, Polymer mit 1-Hexadecen, 2-Methyloxiran-Polymer mit Oxiran-bis(2-aminopropyl) ether und 2-Methyl-1-propen, 4-(Phenylamino)phenylimid

Prüfergebnis: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Kokosnussöl, Reaktionsprodukte mit Borsäure (H₃BO₃), Diethanolamin und Glycerol

Prüfergebnis: Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Alkyl-(C18-C28) Toluolsulfonsäure, Calciumsalze, boriert

Prüfergebnis: Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Daten von ähnlichem Material übertragen)

Benzolsulfonsäure, Methyl-, Mono-C20-24-verzweigte Alkylderivate, Calciumsalze

Prüfergebnis: Kann allergische Hautreaktionen verursachen (Daten von ähnlichem Material übertragen)

Keimzellenmutagenität

Es liegen keine Angaben darüber vor, dass das Produkt oder eine seiner Komponenten, die in Mengen über 0,1 % vorhanden sind, mutagen oder gentoxisch wirken.

Krebserzeugende Wirkung

Keine negative Wirkungen bekannt.
Anhand des IP-346-Tests wurde nachgewiesen, dass alle der in diesem Produkt enthaltenen Öle weniger als 3 % extrahierbare Stoffe (DMSO) enthalten.

Reproduktionstoxizität

Produkt

Es liegen keine Angaben darüber vor, dass das Produkt reproduktionstoxisch wirken.

Alkyl-(C18-C28) Toluolsulfonsäure, Calciumsalze, boriert

Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

STOT, einmalige Exposition

Produkt	Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei einmaliger Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen. Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.
---------	--

STOT, wiederholte Exposition

Produkt	Es liegen keine Daten vor, aus denen geschlossen werden könnte, dass das Produkt bei wiederholter Exposition eine Gesundheitsgefährdung verursachen könnte. Wenn der Stoff als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.
---------	---

Aspirations-, Inhalationsgefahr

Kann bei Eindringen in die Atemwege durch Verschlucken tödlich sein.
Wiederholte und länger andauernde Einatmung von Dämpfen, welche in einer Konzentration vorhanden sind, die über die Sicherheitsgrenze liegt (siehe Abschnitt 8.1), Können Schäden an die Atmungswege verursachen.
Für Mineralölprodukte mit Viskosität < 20,5 mm²/s bei 40 ° C gibt es eine spezifische Gefahr der Aspiration von Flüssigkeit in den Lungen, die direkt nach der Einnahme oder später, im Falle von spontanem oder herbeigeführtem Erbrechen, auftreten kann.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren

Produkt	Wenn das Produkt als feiner Nebel vorliegt oder Dämpfe durch Erhitzen hervorgerufen werden, kann der Kontakt zu Reizungen der Schleimhäute und der oberen Atemwege führen.
---------	--

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Produkt	Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
---------	---

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Verwendung des Produktes nach fachmännischer Praxis. Verbreitung in der Umwelt vermeiden (siehe Abschnitt. 6, 7, 13,14 und 15). Die unten aufgelisteten ökotoxikologischen Daten sind von den wichtigsten Stoffe in dem Gemisch abgeleitet

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe-Toxizität

Schmieröle (Erdöl), C20-50, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

a) Fisch:	CL50 (Pimephales promelas, 4 Tage): > 100 mg/l
b) Wirbellose Wassertiere:	EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 2 Tage): > 1'000 mg/l EC50 (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 Tage): > 10 mg/l NOEC (Wasserfloh (Daphnia magna), 21 Tage): > 10 mg/l
c) Wasserpflanzen:	EC50 (Grünalgen (Scenedesmus quadricauda), 3 Tage): > 100 mg/l
d) Mikroorganismen:	Keine Daten verfügbar

Reaktionsmasse aus Isomeren von C7-9-Alkyl-3-(3,5-di-trans-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat

a) Fisch:	CL50 (Danio rerio (Zebrafisch)): > 74 mg/l Expositionszeit: 96 h Methode: OECD Prüfrichtlinie 203
b) Wirbellose Wassertiere:	EC50 (Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)): > 100 mg/l Expositionszeit: 24 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202
c) Wasserpflanzen:	EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge)): > 3 mg/l Expositionszeit: 72 h Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201
d) Mikroorganismen:	Keine Daten verfügbar

2,5-Furandion, Polymer mit 1-Hexadecen, 2-Methyloxiran-Polymer mit Oxiran-bis(2-aminopropyl)ether und 2-Methyl-1-propen, 4-(Phenylamino)phenylimid

a) Fisch:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
-----------	--

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

b) Wirbellose Wassertiere:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
c) Wasserpflanzen:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
d) Mikroorganismen:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Kokosnussöl, Reaktionsprodukte mit Borsäure (H₃BO₃), Diethanolamin und Glycerol

a) Fisch:	Keine Daten verfügbar
b) Wirbellose Wassertiere:	Keine Daten verfügbar
c) Wasserpflanzen:	Prüfkennzeichner: -- Prüfresultat: 1-10 mg/l Spezies: Algae
d) Mikroorganismen:	Keine Daten verfügbar

Alkyl-(C18-C28) Toluolsulfonsäure, Calciumsalze, boriert

a) Fisch:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
b) Wirbellose Wassertiere:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
c) Wasserpflanzen:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
d) Mikroorganismen:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Benzolsulfonsäure, Methyl-, Mono-C20-24-verzweigte Alkylderivate, Calciumsalze

a) Fisch:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
b) Wirbellose Wassertiere:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
c) Wasserpflanzen:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
d) Mikroorganismen:	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Andere ökotoxikologischen Angaben:

a) Bodenorganismen:	Keine Daten verfügbar
b) Sediment-Organismen:	Keine Daten verfügbar
c) Landpflanzen:	Keine Daten verfügbar
d) Oberirdische-Organismen:	Keine Daten verfügbar
e) Mikroorganismen:	Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

a) BSB/CSB-Verhältnis	Keine Daten verfügbar
------------------------------	-----------------------

b) Biologische Abbaubarkeit

Schmieröle (Erdöl), C20-50, mit Wasserstoff behandelte neutrale aus Öl

Biologische Abbaubarkeit	31% - biologisch nicht leicht abbaubar / 28 Tage OECD 301 B
--------------------------	---

Reaktionsmasse aus Isomeren von C7-9-Alkyl-3-(3,5-di-trans-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat

Biologische Abbaubarkeit	2-4% - biologisch nicht leicht abbaubar / 28 Tage OECD 301 B
--------------------------	--

2,5-Furandion, Polymer mit 1-Hexadecen, 2-Methyloxiran-Polymer mit Oxiran-bis(2-aminopropyl)ether und 2-Methyl-1-propen, 4-(Phenylamino)phenylimid

Biologische Abbaubarkeit	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
--------------------------	--

SICHERHEITSDATENBLATT	gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)
------------------------------	---

Kokosnussöl, Reaktionsprodukte mit Borsäure (H3BO3), Diethanolamin und Glycerol

Biologische Abbaubarkeit	Prüfergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar
--------------------------	--

Alkyl-(C18-C28) Toluolsulfonsäure, Calciumsalze, boriert

Biologische Abbaubarkeit	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
--------------------------	--

Benzolsulfonsäure, Methyl-, Mono-C20-24-verzweigte Alkylderivate, Calciumsalze

Biologische Abbaubarkeit	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
--------------------------	--

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Reaktionsmasse aus Isomeren von C7-9-Alkyl-3-(3,5-di-trans-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) Expositionszeit: 35 Tage Biokonzentrationsfaktor (BCF): 260 Testsubstanz: ja Methode: OECD- Prüfrichtlinie 305
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	log Pow: 9,2

2,5-Furandion, Polymer mit 1-Hexadecen, 2-Methyloxiran-Polymer mit Oxiran-bis(2-aminopropyl)ether und 2-Methyl-1-propen, 4-(Phenylamino)phenylimid

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Kokosnussöl, Reaktionsprodukte mit Borsäure (H3BO3), Diethanolamin und Glycerol

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Prüfdaten liegen nicht vor
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	Prüfdaten liegen nicht vor

Alkyl-(C18-C28) Toluolsulfonsäure, Calciumsalze, boriert

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Benzolsulfonsäure, Methyl-, Mono-C20-24-verzweigte Alkylderivate, Calciumsalze

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	Gemäss verfügbarer Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

12.4	Mobilität im Boden	Das Produkt ist nicht wassermischbar und schwimmt auf dem Wasser. Liegt in flüssiger Form vor und wird durch Adsorption an Erdbodenpartikeln immobilisiert.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	Dieses Gemisch enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften	
	Produkt	Dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäss REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.
12.7	Andere schädliche Wirkungen	Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen, gefährdet Gewässer und Boden. Einstufung nach GSchG und GschV: A

SICHERHEITSDATENBLATT	gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)
------------------------------	---

13	HINWEISE ZUR ENTSORGUNG
-----------	--------------------------------

13.1	Verfahren der Abfallbehandlung	
	Abfallentsorgung	Dieses Produkt und sein Behälter sind als nicht-gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Bezüglich Handhabung und Massnahmen bei unbeabsichtigter Verschüttung des Produkts gelten generell die Informationen in den Abschnitten 6 und 7. Bei der Entsorgung sind die örtlichen, behördlichen Vorschriften zu beachten.
	Schweiz	Abfallcode VeVA: 13 02 08

14	ANGABEN ZUM TRANSPORT
-----------	------------------------------

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	
	ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.2	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung	
	ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.3	Transportgefahrenklassen	
	ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.4	Verpackungsgruppe	
	ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.5	Umweltgefahren	
	ADR / IMDG / IATA / ADN / RID	Nicht geregelt
14.6	Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	
	Landtransport	Nicht geregelt
	Seeschiffstransport	Nicht geregelt
	Lufttransport	Nicht geregelt
	Binnenschiffstransport	Nicht geregelt
	Eisenbahnverkehr.	Nicht geregelt
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten	
	IBC code	Nicht geregelt

15	RECHTSVORSCHRIFTEN
-----------	---------------------------

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
	EU-Rechtsvorschriften	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: <i>Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.</i> Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuaufgabe), in der geänderten Fassung: <i>Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.</i> Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien: <i>Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.</i> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(1). Kandidatenliste: <i>Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.</i> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH, Anhang XIV, Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe: <i>Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.</i> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse: <i>Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.</i> Richtlinie 92/85/EWG G über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz: <i>Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.</i> Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe: <i>Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.</i>

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäss Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit:

Chemische Bezeichnung	EG-Nr.	Konzentration (% Gew.)
Reaktionsmasse aus Isomeren von C7-9-Alkyl-3-(3,5-di-trans-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	406-040-9	2.0 - < 3.5

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III) zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen:
Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Nationale Rechtsvorschriften

Das Produkt und seine Bestandteile entsprechen den Bestimmungen der Schweiz über umweltgefährdende Stoffe, namentlich:

ChemG - SR 813.1
Keine Bemerkungen/n.a.

ChemV -SR 813.11, Anhang V
Keine Bemerkungen/n.a.

USG - SR 814.01
Keine Bemerkungen/n.a.

StfV - SR 814.012, Anhang I, Ziff. 3
Mengenschwelle: 500'000 kg

VOCV - SR 814.018
Siehe Abschnitt 9., lit. u

GSchG - SR 814.20
Keine Bemerkungen/n.a.

GSchV - SR 814.201
Keine Bemerkungen/n.a.

LRV - SR 814.318.142.1
Keine Bemerkungen/n.a.

ChemRRV - SR 814.81
Keine Bemerkungen/n.a.

u.a.

15.2

Stoffsicherheitsbeurteilung

Produkt

Das Gemisch ist im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft. Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

16 SONSTIGE ANGABEN

Relevante H-Sätze:	H304 H317 H319 H361d H411 H413	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Verursacht schwere Augenreizung Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung Kann für Wasserorganismen langfristig schädlich sein.
Relevante P-Sätze:	P273 P501	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Inhalt/Behälter gemäss geltender Gesetzgebung und behördlichen Vorschriften an autorisierte Entsorgungsorte oder Unternehmen zuführen.
Erstellungsdatum:	17.01.2025	
Revisionsdatum:	19.02.2026	
Erklärungen:	ATEmix: (Acute Toxicity Estimated of the Mixture) Schätzwert akuter Toxizität der Mischung ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen ADR: Europäisches Übereinkommen über Strassenbeförderung gefährlicher Güter CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe) ChemG: Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1) ChemRRV: Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81) ChemV: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.11)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Art. 19 (ChemV, SR 813.11) und 1907/2006/EG (REACH); Anhang II (Verordnung (EU) Nr. 2020/878)

CLP: EG-Verordnung 1272/2008

DMEL: (Derived Minimum Effect Level) Abgeleitetes, minimales wirkungsvolles Niveau

DNEL: (Derived No-Effect Level) Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau (Level)

DMSO: Dimethylsulfoxid

EC50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration

GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

GSchG: Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)

GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes

IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung

IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code (Verordnung internationalen maritimen Gefahrgut)

IMO: International Maritime Organization

INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP

k.A.: keine Angaben

LC50: Tödliche Konzentration 50%

LD50: Tödliche Dosis 50%

LOAEL: niedrigsten Niveau (Level), bei dem ein nachteiliger Effekt beobachtet wird

LRV: Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1)

n.a.: nicht anwendbar

n.d.: nicht definiert

NOAEC: (No Observed Adverse Effect Concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEC: (No Observed Effect Concentration) Konzentration, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

NOAEL: (No Observed Adverse Effect Level) Niveau (Level) bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist.

NOEL: (No Observed Effect Level) Dosis, bei der kein Effekt mehr feststellbar ist.

PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH

PNEC: (predicted no-effect concentration) Konzentration, bei der kein schädigender Effekt mehr vorhersehbar ist.

PNEL: (predicted no-effect level) Niveau (Level) bei der kein schädigender Effekt mehr vorhersehbar ist.

RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

SR: Systematische Sammlung des Bundesrechts

STEL: (Short Term Exposure Limits) kurzfristige Aussetzungsgrenze

StfV: Verordnung über den Schutz vor Störfällen (SR 814.012)

STOT: (Specific Target Organ Toxicity) Spezifische Zielorgan-Toxizität

TLV: (Threshold Limit Values) Schwellengrenzwert

TWA: (Time-Weighted Average) mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR - 814.01)

VOC: (volatile organic compounds) flüchtige organische Verbindung

VOCV: Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR - 814.018)

vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sollen dazu dienen, die Produkte im Hinblick auf etwaige Sicherheitserfordernisse zu beschreiben. Diese Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes dar.